

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

An die
Atelier Schreckenber
Planungsgesellschaft mbH
Contrescarpe 46
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
22-15 ABP

Bremen, 6. Mai 2015

**Bebauungsplan 1247 Aumunder Wiesen
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger
öffentlicher Belange zur Ausbauplanung**

Sehr geehrter Herr Schreckenber,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 31. März 2015 übersandten Unterlagen zu der Ausbauplanung der Aumunder Wiesen wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28. Oktober 2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen. Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die vorgelegte Planung folgendes:

a) Das Planungsgebiet wird über eine Zufahrt erschlossen, die von der Meinert-Löffler-Straße abgeht. Der dort derzeit an den vorhandenen Privatgrundstücken verlaufende Geh- und Radweg wird im neuen Einmündungsbereich an die Meinert Löffler Straße verlegt. Die Verlegung erfolgt so, dass der nördliche Bereich auf einer Länge von ca. 14m parallel entlang der Meinert Löffler Straße verläuft. Da an der Meinert Löffler Straße ein beidseitiger Geh- und Radweg vorhanden ist, verschwenkt der Geh- und Radwegverlauf direkt hinter dem Einmündungsbereich in den vorhandenen Bestand. Die Einfahrt in die Erschließung erfolgt den Planunterlagen zufolge über einen Aufgepflasterten Bereich von der Meinert Löffler Straße. Der Höhenvorsprung wird über einen Sinusrampenstein hergestellt.

Nach der o.g. Richtlinie zur Barrierefreiheit ist in dem Bereich des Geh- und Radweges, der verlegt werden soll, ein taktiler 30 cm breiter Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg anzulegen. Auch sollte die Mindestbreite von 1,75 m für Gehwege nach Maßgabe der genannten Richtlinie im Bereich des verlegten Geh- und Radweges eingehalten werden. Schließlich ist die Einmündung der Erschließungsstraße in die Meinert-Löffler-Straße entsprechend der Richtlinie mit Bodenindikatoren auszustatten, wobei hierbei weiße Rippenplatten, die in Laufrichtung parallel zur Meinert-Löffler-Straße verlegt werden, vorzusehen sind.

b) Die Zufahrt zum Baugebiet wird auf einer Länge von 17,80 m in einer Breite von 6,50 m ausgeführt. Im Anschluss hieran wird die Straße auf einer Länge von 60 m auf eine lichte Breite von 3,50 m verschmälert. Mittig in diesem Bereich wird eine Begegnungsstelle in einer Länge von 10 m angeordnet.

Aus Sicht des Unterzeichners ist der lediglich 3,50 m breite Bereich der Fahrbahn deutlich zu lang. Die Begegnungssituation von Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen mit einem Pkw ist hierbei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Der schmalere Bereich der Fahrbahn sollte deutlich verkürzt werden, zum Beispiel auf 2 x 6 bis 8 m.

- c) Das Baugebiet wird über die Straße Nr. 6 an die Beckstraße angeschlossen. Im mittleren Bereich soll diese Straße nur von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden. Deshalb ist dieser Teil der Straße abgepollert.

Nach Ansicht des Unterzeichners sollte die Beleuchtung so positioniert werden, dass die Poller auch in der Dunkelheit gut gesehen werden können. Außerdem sollten zumindest die in der Straßenmitte stehenden Poller rot-weiß schraffiert werden, damit sie optisch gut wahrnehmbar sind.

- d) Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich nicht eindeutig, wie der Anschluss der Erschließungsstraße Nr. 6 an die Beckstraße erfolgen soll. Daraus, dass die Entwässerungsrinne in der Beckstraße durchlaufen soll, lässt sich jedoch schließen, dass die Einmündung der Erschließungsstraße über eine Hochpflasterung erfolgen soll. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, sind auch an dieser Einmündung Bodenindikatoren zu der optisch-taktilen Kennzeichnung der Straßeneinmündung vorzusehen.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung von Planungsdetails, die die barrierefreie Gestaltung des Planungsgebiets betreffen, steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung. Ein Gesprächstermin kann ggf. über sein Büro vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte